

GR_GERICHTE U 2011 57 vom 14. Juli 2011

GR Gerichte, 2011-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2011_57

FR: GR_GERICHTE U 2011 57 du 14 juillet 2011

IT: GR_GERICHTE U 2011 57 del 14 luglio 2011

Regeste

Zulassung zur Aufnahmeprüfung | Erziehung und Kultur

Erwägungen

E. 1

a) Als Anmeldeschluss für die diesjährige Aufnahmeprüfung in die 1. Gymnasialklasse der Kantonsschule Chur war der 1. März 2011 publiziert worden. Das Prüfungsdatum war dabei auf den 30. Mai 2011 festgelegt worden. Am 15. April 2011, also 1 ½ Monate nach Anmeldeschluss, stellte ... beim Amt für Höhere Bildung ein Gesuch um Zulassung ihres Sohns ... zur Aufnahmeprüfung. Am 23. April 2011 lehnte das Amt für Höhere Bildung das betreffende Gesuch ab. Es verwies dabei auf die Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen und berief sich namentlich auf das Gleichbehandlungsgebot. b) Am 29. April 2011 liessen die Eltern des Betroffenen beim zuständigen Departement für Erziehung, Kultur und Umwelt (EKUD) Beschwerde erheben gegen die Abweisung ihres Zulassungsgesuches vom 15. April 2011. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Grund für die Verspätung der Anmeldung liege vor allem darin, dass ... mit seinen Eltern von August 2010 bis anfangs Februar 2011 in Rom gewohnt habe und dort die Schweizer Schule besucht habe. Seit Dezember 2010 habe die Mutter zwar mit dem Klassenlehrer ... wegen der Prüfungsvorbereitung in Kontakt gestanden, sie sei aber nie auf die Anmeldefrist für die Kantonsschule hingewiesen worden. Mit E-Mail vom 14. Dezember 2010 habe sich die Mutter erkundigt, ob bis Ende Januar 2011 Fristen zur Kantonsschulvorbereitung ablaufen würden. In der Folge sei ihr Sohn ... vom Klassenlehrer für die Kantonsschulvorbereitung angemeldet worden, und er hätte auch daran teilgenommen. Die Eltern hätten dabei fälschlicherweise angenommen, dass in diesem Prüfungsvorbereitungskurs rechtzeitig über das Anmeldeverfahren informiert werden würde. Erst am 13. April 2011 habe die Mutter dann mit Schrecken festgestellt, dass gar keine Anmeldung erfolgt sei. In der Replik wurde weiter geltend gemacht, dass Sohn ... in der Zwischenzeit die Aufnahmeprüfung des Freien Gymnasiums Zürich für das Jahr 2011 bestanden habe. Damit stehe ihm gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen der prüfungsfreie Übertritt in ein Gymnasium des Kantons Graubünden offen. c) Am 20. Mai 2011 wies das EKUD die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. In Bezug auf das Anmeldeverfahren im Zusammenhang mit Aufnahmeprüfungen sei allgemein festzuhalten, dass es einzig und allein Sache der Erziehungsberechtigten sei, sich über die diesbezüglich geltenden Bestimmungen zu informieren und die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Das gelte insbesondere hinsichtlich der Anmeldetermine. Die Begründung für die verspätete Anmeldung überzeuge nicht. Der Anmeldeschluss zur Aufnahmeprüfung sei auf den 1. März 2011 festgelegt worden. Nachdem die Familie schon anfangs Februar 2011 aus Rom

zurückgekehrt sei, hätte ein ganzer Monat zur Verfügung gestanden, um die Anmeldung vorzunehmen oder bei allfälligen Unklarheiten die nötigen Erkundigungen einzuziehen. In der den Eltern ausgehändigten Teilnehmerliste für den Prüfungsvorbereitungskurs 2011 sei zudem in Fettschrift vermerkt gewesen: „Achtung: Vergessen Sie nicht ihr Kind bis am 1. März unter <http://zap.gr.ch/> elektronisch für die Aufnahmeprüfung anzumelden.“ Es sei daher kaum glaubhaft, dass die Eltern gar keine Kenntnis von dieser Frist gehabt hätten. Im Jahre 2009 hätten die Eltern auch die Tochter ... fristgerecht für die Gymnasiumsprüfung angemeldet. Es lägen somit keine entschuldbaren Gründe vor. Die Auffassung, bei der Anmeldefrist handle es sich lediglich um eine Ordnungsfrist und nicht um eine Verwirkungsfrist, könne nicht geteilt werden. Sinn und Zweck der Anmeldefrist für die Aufnahmeprüfung sei die Ermöglichung einer zweckmässigen und vernünftigen Prüfungsorganisation. Eine solche sei nur möglich, wenn ab einem gewissen Zeitpunkt, das heisst mit dem Eintreten des Anmeldeschlusses nicht mehr damit gerechnet werden müsse, dass

nachträgliche Anmeldungen eingingen. Andernfalls könnten Teilnehmerlisten, Einsatzpläne, Sitzungen etc. nicht vernünftig geplant und abgesprochen werden. Die Anmeldefrist müsse daher verbindlich sein. Auf das Gesuch um prüfungsfreien Übertritt könne ferner mangels Zuständigkeit des EKUD nicht eingetreten werden. Abschliessend sei festzustellen, dass die Nichtzulassung ins Langzeitgymnasium für den betreffenden Sohn ... keine allzu einschneidende Wirkung habe und auch nicht zu einer ungebührlichen Härte führe. Diesem sei der Zugang zum Gymnasium nicht verwehrt, es stehe ihm vielmehr frei, im zweiten Sekundarschuljahr die Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse des Gymnasiums zu absolvieren. Ausserdem sei es für ihn als motivierten und guten Schüler schon heute möglich, im Hinblick auf die beabsichtigte Studienwahl (Phil. I) Lateinunterricht zu nehmen. Es würde ihm auch nicht schwerfallen, in der 3. Gymnasialklasse den fehlenden Lateinstoff nachzuholen.

E. 2

Dagegen erhoben die Eltern bzw. die Mutter des besagten Schülers am 21. Juni 2011 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Begehren um kostenfällige Aufhebung des angefochtenen EKUD- Entscheids vom 20. Mai 2011 und um Zulassung ihres Sohnes ... zur Wiederholung der Aufnahmeprüfung für die 1. Klasse des Gymnasiums. (Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme sei der Genannte auf den Beginn des ersten Schuljahres 2011/12 in die 1. Klasse des Untergymnasiums der Kantonsschule Chur aufzunehmen). Zur Begründung wurde geltend gemacht, dass Art. 19 der Bundesverfassung (BV) jedermann einen Anspruch auf ausreichenden obligatorischen Grundschulunterricht gewähre. Dieser verfassungsmässige Anspruch auf ausreichenden und kostenlosen Grundschulunterricht gelte zumindest für die Dauer der obligatorischen Schulpflicht auch für die Gymnasialstufe. Das Bundesgericht habe diese Frage zwar in BGE 133 I 156 E. 3.6.3 noch offen gelassen. In der Lehre werde dieser Anspruch aber eindeutig anerkannt (so Herbert Plotke, Die Bedeutung des Begriffs Grundschulunterricht in Art. 19 und in Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung, ZBl 2005, S. 553 ff.). Es werde anerkannt, dass die Eltern die Anmeldefrist für die Aufnahmeprüfung verpasst hätten. Die Vorinstanz lege diese Frist als Verwirkungsfrist aus. In der Verordnung über das

Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen vom 2. September 2008 (AufnahmeVO) sei eine solche Verwirkungsfrist aber nicht verankert. Sie stütze sich allein auf die Praxis des Amtes für Höhere Bildung. Es könne aber nicht sein, dass einem Jugendlichen allein deshalb die

Aufnahmeprüfung und damit der Zugang zu einem verfassungsrechtlich garantierten, ausreichenden Unterricht verwehrt werde, weil die Eltern die Anmeldefrist verpasst hätten. Die Verweigerung verstosse gegen Art. 19 BV. Einerseits fehle für diese Einschränkung der verfassungsmässig garantierten Rechte die nötige gesetzliche Grundlage (hier bloss Verordnung), andererseits müsste diese Einschränkung im öffentlichen Interesse liegen, was im konkreten Fall nicht zutreffe. Aber auch wenn das Verwaltungsgericht dieser Argumentation nicht folgen könnte, sei die Beschwerde gutzuheissen. Gemäss Art. 5 BV müsse staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Vorliegend argumentiere die Vorinstanz damit, dass eine vernünftige Vorbereitung und Organisation der Prüfung nur möglich sei, wenn ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr mit nachträglichen Anmeldungen zu rechnen sei. Hier hätten die Verantwortlichen einen Zeitraum von drei Monaten beansprucht für die Prüfungsvorbereitung (Anmeldeschluss 1. März 2011; Prüfungsdatum 30. Mai 2011). Vergleichbare Mittelschulen in anderen Kantonen benötigten weit weniger Zeit. Im angefochtenen Entscheid sei nicht begründet, wieso zwingend drei Monate erforderlich seien. Dabei sei zu beachten, dass sämtliche Vorbereitungsarbeiten – ausser dem Prüfungsplan – ohne Kenntnis der Prüfungsteilnehmer erledigt werden könnten. Ein öffentliches Interesse an der Einhaltung der Anmeldefrist bestehe daher nicht. Eine Wiederherstellung einer Verwirkungsfrist könne zugelassen werden, etwa wenn der Berechtigte aus unverschuldeten, unüberwindbaren Gründen verhindert gewesen sei, die Frist zu wahren. Im vorinstanzlichen Verfahren seien die Gründe für die Versäumung der Anmeldefrist einlässlich dargetan worden. Die Vorinstanz halte dem entgegen, dass in der Teilnehmerliste für den Prüfungsvorbereitungskurs die Eltern noch ausdrücklich auf die Anmeldefrist hingewiesen worden seien. Das treffe wohl zu, der Sohn ... habe dieses Dokument aber erst nach Ablauf der Anmeldefrist den Eltern ausgehändigt. Wegen der gravierenden Folgen müsste eine Verwirkungsfrist auf Gesetzesstufe geregelt werden.

E. 3

a) Der angefochtene Entscheid der Vorinstanz (EKUD) vom 20. Mai 2011 ist damit in jeder Beziehung rechtmässig und vertretbar, was im Resultat zur Abweisung der Beschwerde vom 21. Juni 2011 führt. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vollumfänglich dem Beschwerdeführer auferlegt. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Vorinstanz nicht zu, da diese kantonale Behörde lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegte (Art. 78 Abs. 2 VRG). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 266.-- zusammen Fr. 1'066.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheids an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.